



Oberpleichfeld, 05.07.2018

## Bekanntmachung

Es wird immer wieder festgestellt, dass Anhänger ohne Zugfahrzeug für längere Zeit im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden. Das ist ärgerlich, da dadurch unnötiger Weise Parkraum verloren geht. Aus diesem Grund wird nachstehend auf die Vorschrift des Parkens von Anhängern hingewiesen.

Laut § 12 Abs. 3b der Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Kraftfahrzeuganhänger, die nicht mit dem Zugfahrzeug verbunden sind, nicht länger als 2 Wochen im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden. Dieses zulässige Parken ist aber nur soweit erlaubt, als der Anhänger noch gemeingebrauchlich genutzt wird, d.h. zu Verkehrszwecken. Wird der Anhänger zum Dauerparken abgestellt, liegt eine unzulässige Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraums bereits vom Beginn des Abstellens an vor. Das gleiche gilt für das bloße „Umparken“ des Anhängers von einem Parkstand zu einem anderen, sofern der Parkvorgang innerhalb desselben Bereichs erfolgt, da die 2-Wochen-Frist dadurch nicht unterbrochen wird. Wird mit dem Anhänger eine kurze Fahrt außerhalb des Gebietes nur zum Zweck unternommen, den Anhänger anschließend wieder im gleichen Bereich abzustellen, wird dadurch ebenso die 2-Wochen-Frist nicht unterbrochen. Die 2-Wochen-Frist ist vielmehr nur dann wirksam unterbrochen, wenn andere Kraftfahrzeuge eine reelle Chance erhalten, auf dem bisher genutzten Parkstand zu parken. Nur in solchen Fall liegt dann bei Rückkehr ein neuer Parkvorgang mit der Folge vor, dass die 2-Wochen-Frist erneut beginnt.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass Fahrzeuge mit mehr als 7,5 Tonnen Gesamtgewicht – also sogenannte mittelschwere und schwere Lkw - sowie Anhänger mit mehr als zwei Tonnen Gesamtgewicht in reinen Wohngebieten zwischen 22 und 6 Uhr nicht parken dürfen. An Sonn- und Feiertagen ist das Parken ganztägig verboten.

**Wir fordern deshalb alle Anhängerbesitzer auf, die StVO zu beachten und zum Dauerparken das eigene private Grundstück zu benutzen.**

Martina Rottmann  
1. Bürgermeisterin